

keine vordergründige Praxisanleitung für den Unterricht gegeben wird, sondern daß vorrangig auf eine eigene Urteilsfähigkeit der zukünftigen Lehrer und Lehrerinnen abgehoben wird. Auch wird der unmittelbare Ort und Kontext des RU, die Schule, gebührend mitberücksichtigt und werden vonseiten der RP Anstöße für die Gestaltung einer Schulkultur zu geben versucht. Aber mit der Schule ist zugleich das Handlungsfeld dieser RP umgrenzt. Mit Ausnahme von einigen wenigen Hinweisen finden andere religionspädagogische Arbeitsfelder (Gemeindekatechese, Jugendarbeit etc.) keine Beachtung. Insofern bleibt dieses Werk noch hinter der Einsicht, daß auf Zukunft hin eine stärkere Verschränkung der verschiedenen Lernorte des Glaubens notwendig wird, zurück.

Norbert Mette, Paderborn

Wilhelm Rees, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*, Verlag Friedrich Pustet: Regensburg 1986, kart. 354 S., DM 76,-.

Die vorliegende Studie, eine theologische Dissertation mit Schwerpunkt im Kirchenrecht, versucht, die im Titel angegebene Themenstellung umfassend aufzuarbeiten, und zwar so, daß nicht nur die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Fragen im engeren Sinne erörtert werden, sondern daß einerseits die geschichtliche Entwicklung dieser kirchlichen Handlungsfelder gebührend einbezogen wird sowie daß die aktuelle theologische und religionspädagogische Diskussionslage berücksichtigt wird. Von daher war umfangreiches Material aufzuarbeiten, was sich auch in der Weise der Darstellung dokumentiert.

Im 1. Kap. wird allgemein die religiöse Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern, Kirche und Staat umrissen. Die Rechte und die Pflichten der verschiedenen Träger werden, ausgehend von kirchenamtlichen Stellungnahmen sowie rechtlicher Erörterungen, prägnant angegeben. Das 2. Kap. ist um einen knappen historischen Überblick bemüht; in seinen drei Teilen werden die katechetische Unterweisung von der frühen Kirche bis zum Konzil von Trient, die religiöse Unterweisung im Rahmen der Pflichtschule sowie die kontroverse Situation des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik seit Mitte der sechziger Jahre behandelt; vorgelegt wird damit eine Bestandsaufnahme, an die die weiteren Erörterungen anknüpfen. Die nächsten vier Kap. sind der Interpretation kirchenamtlicher Verlautbarungen bzw. Rechtsverordnungen gewidmet. So werden im 3. Kap. die Bestimmungen des CIC 1917 zur religiösen Unterweisung dargelegt. Das 4. Kap. geht auf die für das Thema relevanten Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils ein. Im 5. Kap. werden die wichtigsten nachkonziliaren Dokumente, die sich mit Religionsunterricht und Katechese befassen, vorgestellt. Das Allgemeine Katechetische Direktorium sowie die beiden Enzykliken „*Evangelii nuntiandi*“ und „*Catechesi tradendae*“. Das 6. Kap. geht auf die Bestimmungen des neueren CIC 1983 über die religiöse Unterweisung und das Schulwesen ein. Im 7. Kap. wird ein Überblick über die religionspädagogische Diskussion der letzten Jahrzehnte, konzentriert auf die Grundkonzeption des Religionsunterrichts, gegeben sowie über die Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Beschluß auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Die letzten drei Kap. der Studie befassen sich mit staatskirchenrechtlichen Aspekten: Die verfassungs- und kirchenvertragsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts (8. Kap.), der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der staatskirchenrechtlichen Literatur (9. Kap.) und die Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (10. Kap.). In abschließenden Thesen (302-306) wird der Gesamtertrag der Arbeit zusammengefaßt. Dabei stellt der Verf.

fest: „Zusammenfassend gelangt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die im öffentlichen Schulwesen der Bundesrepublik Deutschland bestehende Form des Religionsunterrichts als staatliches Unterrichtsfach, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt wird, mit den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 im Einklang steht. Zwischen den Aussagen des kirchlichen Gesetzbuches über den schulischen Religionsunterricht und den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland besteht keinerlei Widerspruch.“ (305) Die Frage sei nur, ob die Kirche die Kraft und den Mut besitze, den ihr gewährten Freiheitsraum und die Entfaltungsmöglichkeiten hinreichend wahrzunehmen. Man würde gerne wissen, wo der Verf. in dieser Hinsicht Versäumnisse sieht. Aber darauf gibt er keine Antwort mehr.

Der Studie ist zu bescheinigen, daß sie solide durchgeführt und daß sie in ihren Einzeldarstellungen zuverlässig und darum informativ ist. Insofern ist ihr Gebrauch hilfreich. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß sie in einem Maße breit angelegt ist, das es schwer werden läßt, ein die Gesamtargumentation leitendes Interesse anzugeben. Die einzelnen Kapitel könnten auch weitgehend jeweils für sich stehen. Die verschiedenen angesprochenen Diskussionsstränge werden so gut wie nicht miteinander verknüpft. Insofern bleibt es insgesamt eher bei einer imponierenden Bestandsaufnahme, als daß innovative Impulse für die weitere Entwicklung - auch in rechtlicher Hinsicht - gegeben würden.

Norbert Mette

Lothar Kuld, Lerntheorie des Glaubens. Religiöses Lehren und Lernen nach J.H. Newmans Phänomenologie des Glaubensaktes, (Internationale Cardinal-Newman-Studien XIII. Folge) Regio-Verlag Glock und Lutz: Sigmaringendorf 1989, kart. 277 S. Das Anliegen seiner Arbeit, einer von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg angenommenen Dissertation, umreißt der Verf. im Vorwort wie folgt: „Die vorliegende Studie unternimmt den Versuch, J.H. Newmans Phänomenologie des Glaubensaktes, wie sie zusammengefaßt in dem 'Essay in Aid of a Grammar of Assent' (1870) vorliegt, als eine Lerntheorie des Glaubens zu lesen und daran zu zeigen, was theologisch zu einer Betrachtung des Glaubens als Lernprozeß gesagt werden kann. Sie sucht mithin nach Elementen einer Lerntheorie, die jene unendliche Differenz zwischen dem, was am Glauben Ergebnis von Lernprozessen ist, und der Wirklichkeit des lebendigen Gottes, die der Gläubige im Akt der Glaubenszustimmung erfäßt, immerzu offenhält. Glaube wird also in keinem Fall einfach als das Resultat von Lernprozessen betrachtet, wohl aber als ein Geschehen, das notwendig mit Lernen und Lernenkönnen zu tun hat. Um die Darstellung dieser gleichsam menschlichen Seite des Glaubens geht es also in dieser Arbeit.“ (S.11) Daß sie gleichzeitig noch einen wichtigen Beitrag zur Newman-Forschung leistet, soll hier nur erwähnt werden.

Gegliedert ist die Arbeit in zwei Teile: Im 1. Teil wird unter instruktiver Einbeziehung des kultur- und geistesgeschichtlichen Kontextes Newmans Beschreibung des Glaubens als Lernprozeß systematisch so rekonstruiert, daß schließlich die darin angelegten Lernstufen des Glaubens bestimmt und entfaltet werden können. Im 2. Teil wird dann versucht, Newmans Beschreibung des Glaubens als Lernprozeß auf gegenwärtige religionspädagogische Theorieansätze und Praxismodelle zu beziehen und ihre heuristische Kraft zu erweisen.

In gediegener Weise faßt der Verf. den Ertrag des 1. Teils so zusammen, daß sich daraus vier Thesen ergeben: In der 1. These wird das Verhältnis von Glaube und Lernen nach Newman in der Weise bestimmt, daß der Geschenkcharakter des Glaubens ebenso gewahrt bleibt wie die Tatsache, daß von ihm durch die Begegnung mit konkreten